

**DR. STEFAN SCHOELLER**

**RECHTSANWALT IN GRAZ**

**GEISTIGES EIGENTUM: FALLEN VERMEIDEN UND WERTE  
SCHAFFEN**

**PIATY MÜLLER-MEZIN SCHOELLER PARTNER  
RECHTSANWÄLTE GMBH & CO KG**

DATENSCHUTZ/  
DSGVO/DSG

Markenrecht

Urheberrecht

Designschutz/  
Musterschutz

Geheimnisschutz  
Richtlinie,  
Geheimhaltungs-  
vereinbarungen/  
„geheim“

## GEISTIGES EIGENTUM/ INTELLECTUAL PROPERTY

Patente/  
Gebrauchsmu-  
ster/  
Dienstfindun-  
gen

Einsatz von  
KI/Haftung

Datenbanken/  
Datenbankwerke

Software/  
Softwarelizenzen

# URHEBERRECHT

- GESCHÜTZT SIND „WERKE“ IM SINNE DES URHEBERRECHTS
- GEMEINT: „EIGENTÜMLICHE GEISTIGE LEISTUNG“
- SCHUTZDAUER: 70 JAHRE NACH TOD DES URHEBERS
- KATEGORIEN: LITERATUR, MUSIK, ARCHITEKTUR, SOFTWARE, DATENBANKEN, DATENBANKWERKE, FOTOGRAFIEN ETC.
- REGISTRIERUNG NICHT ERFORDERLICH

# DESIGNSCHUTZ/ MUSTERSCHUTZ

- ERFORDERLICH IST NEUHEIT UND EIGENART
- ES DARF NICHT DURCH TECHNISCHE FUNKTION BEDINGT SEIN
- SCHÜTZT DAS AUSSEHEN EINES GEWERBLICHEN ERZEUGNISSES
- SCHUTZDAUER: ZUERST 5 JAHRE, 5 MAL VERLÄNGERBAR AUF 25 JAHRE
- MÖGLICH ALS EINZELANMELDUNG ODER ALS SAMMELANMELDUNG
- DARF NICHT VOR DER ANMELDUNG OFFENBART WERDEN
- NEUHEIT: ES DARF NICHTS IDENTISCHES ANGEMELDET SEIN
- EIGENART: MUSS SICH VOM BEKANNTEN UNTERSCHIEDEN
- REGISTRIERUNG ERFORDERLICH

# MARKENSCHUTZ

- DENKBAR SIND: WORTMARKE, WORTBILDMARKE, BILDMARKE, KLANGMARKE, WERBESLOGAN, 3-D MARKE, SONSTIGE MARKE
- SCHUTZSYSTEME: REGIONAL (ÖSTERREICHISCHE MARKE) UND ÜBERREGIONAL (EU MARKE, INTERNATIONALE MARKE IN RUND 90 LÄNDERN)
- SCHUTZDAUER: ZUERST 10 JAHRE; DANN JEWEILS 10 JAHRE MIT EINZAHLUNG DER VERLÄNGERUNGSGEBÜHR; AUF ZUSTELLUNG ACHTEN/ KALENDERSETZEN
- ®, ™, REGISTRIERUNG ERFORDERLICH

# GEHEIMNISSCHUTZ UND KNOW-HOW

- INTERNES KNOW-HOW MUSS ALS „GEHEIM“ BEZEICHNET SEIN.
- ES MUSS TATSÄCHLICH GEHEIM SEIN
- BEKANNTES KANN NICHT ALS GEHEIM GELTEN.
- EINE SCHUTZMÖGLICHKEIT WENN KEIN SONDERSCHUTZ BESTEHT FÜR ZB. BETRIEBSINTERNES KNOW-HOW
- ERFORDERLICH SIND DER ABSCHLUSS VON GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNGEN
- AUGENMERK AUF INTERNE ORGANISATION/ VERSCHRIFTLICHUNG
- GESCHÜTZT DURCH UWG UND EU-RICHTLINIE

# PATENT UND GEBRAUCHSMUSTER

- ERFORDERLICH IST DIE NEUHEIT DES PATENTES ODER GEBRAUCHSMUSTERS.
- BEI BEIDEN IST EIN ERFINDERISCHER SCHRITT NOTWENDIG. DER ERFINDERISCHE SCHRITT MUSS BEIM PATENT GRÖßER SEIN.
- SCHUTZDAUER: PATENT 20 JAHRE
- GEBRAUCHSMUSTERSCHUTZ 10 JAHRE (GEBRAUCHSMUSTER= PATENT DES KLEINEN MANNES)
- ACHTUNG PRIO-ANMELDUNG; MUSS BINNEN EINES JAHRES NÄHER AUSGEFÜHRT WERDEN, DIE ERFINDUNG MUSS ABER „VORWEG GENOMMEN“ SEIN.
- HEIKEL: DIENSTERFINDUNGEN/ § 7 PATENTGESETZ/ ERWÄHNUNG IM DIENSTVERTRAG SONST KEINE DIENSTERFINDUNG

# DATENSCHUTZ UND DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

- GESCHÜTZT SIND PERSONENBEZOGENE DATEN
- WENN ÜBERWIEGEND DATENVERARBEITUNG ODER SENSIBLE DATEN: DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER MUSS BESTELT SEIN.
- TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN (TOM'S)
- VERARBEITUNGSVERZEICHNISSE IN BESTIMMTEN FÄLLEN
- AUFTRAGSVERARBEITERVERTRAG MIT LIEFERANTEN/ AUFTRAGSNEHMERN
- DATA BREACH- ABLÄUFE FESTLEGEN (VERSTÄNDIGUNG DES „BETROFFENEN“, VERSTÄNDIGUNG DATENSCHUTZBEHÖRDE)
- ACHTUNG HOHE STRAFEN/ GEGENWEHR AUCH BEI ERSTVERSTOß NOTWENDIG